



Gesundheits- und Sozialdepartement

Gesundheitsamt
Hoferbad 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 94 52
info@gsd.ai.ch
www.ai.ch

Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für Grenzgänger und Grenzgängerinnen

Gilt nur für Personen aus Deutschland, Italien oder Österreich. Für Grenzgänger und Grenzgängerinnen aus Frankreich ist das Formular «choix du système» zu verwenden.

Die nachstehend erwähnte Person:

Name _____

Vorname _____

Adresse in der Schweiz _____

Adresse im Ausland _____

Geburtsdatum _____

Zivilstand _____

Telefon _____

E-Mail _____

Art der Aufenthaltsbewilligung _____ gültig ab/bis _____

Name und Adresse Arbeitgeber _____

und der/die nichterwerbstätige(n) Familienangehörige(n):

Vorname, Name	_____			
Geburtsdatum	_____	wohnhaft in CH	Ja	Nein
Vorname, Name	_____			
Geburtsdatum	_____	wohnhaft in CH	Ja	Nein
Vorname, Name	_____			
Geburtsdatum	_____	wohnhaft in CH	Ja	Nein
Vorname, Name	_____			
Geburtsdatum	_____	wohnhaft in CH	Ja	Nein
ist/sind in	_____			(Staat)
für die Zeit vom	_____	bis	_____	krankenpflegeversichert.

Gesetzliche Versicherung

Ich bin in einem EU- oder EFTA-Staat gesetzlich krankenversichert. Als Beilage sende ich Ihnen eine Kopie der Europäischen Krankenversicherungskarte für mich und meine nichterwerbstätigen Familienangehörigen zu.

Beilagen

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
- Kopie der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK)

Private Krankenversicherung

Ich und meine nichterwerbstätigen Familienangehörigen sind in einem EU- oder EFTA-Staat privat krankenversichert.

Beilagen

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular inkl. Bestätigung mit Stempel und Unterschrift der privaten Versicherung
- Aktueller Versicherungsnachweis

Der Krankenversicherer bestätigt hiermit, dass die Versicherung der gesetzlichen Krankenversicherung im Wohnstaat des Versicherten (Deutschland, Italien, Österreich) gleichwertig ist und die Kosten für Sachleistungen im Wohnstaat übernimmt. Bitte vergewissern Sie sich, dass Ihr Krankenversicherer die Kosten für medizinische Behandlungen in der Schweiz nach schweizerischen Tarifen und nicht nach den Tarifen Ihres Wohnstaats übernimmt und die freie Wahl des Leistungserbringers nach Schweizer Recht gewährleistet ist. Es können sonst erhebliche Mehrkosten auf Sie zukommen.

Versicherer/Adresse (Stempel):

Ort und Datum _____

Unterschrift Versicherer _____

Ort und Datum _____

Unterschrift gesuchstellende Person _____

Informationen für Grenzgänger und Grenzgängerinnen

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie deren Mitgliedstaaten über die Personenfreizügigkeit unterstehen Grenzgänger und Grenzgängerinnen und deren nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehepartner und Kinder) grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Wenn der Ehepartner im Wohnstaat erwerbstätig ist, unterstehen sowohl der Ehepartner sowie allenfalls die Kinder den Rechtsvorschriften des Wohnstaats, weshalb sie auf dem Gesuchsformular nicht anzugeben sind.

Auf Gesuch hin können Grenzgänger und Grenzgängerinnen, die in **Deutschland, Frankreich, Italien** oder **Österreich** wohnen, von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie im Wohnstaat und in der Schweiz ausreichend für Krankheit gedeckt sind. Das gewährte Optionsrecht ist **innert drei Monaten ab Gültigkeit der Grenzgängerbewilligung (Bewilligung G oder L)** auszuüben. Das Optionsrecht darf nur **einmal** ausgeübt werden. Grenzgänger und Grenzgängerinnen aus den übrigen Ländern haben kein Optionsrecht und unterliegen der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Die aktuellen Prämienübersichten können unter www.priminfo.ch (Prämienübersicht EU/EFTA) eingesehen werden.